

## Solidaritatzuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos

| Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritatzuschlags **war erfolglos**. Sie richtete sich sowohl gegen **die unveranderte Fortfuhrung der Solidaritatzuschlagspflicht** als auch gegen den **nur teilweisen Abbau** des Solidaritatzuschlags mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021**. |

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In seiner ausfuhrlichen Pressemitteilung fuhrt das Bundesverfassungsgericht zwar aus, dass den Gesetzgeber **bei einer langer andauernden Erhebung einer Erganzungsabgabe eine Beobachtungspflicht** trifft.

**Ein offensichtlicher Wegfall des** auf den Beitritt der damals neuen Lander zurufzufuhrenden **Mehrbedarfs** des Bundes kann, so das Bundesverfassungsgericht, **aber auch heute (noch) nicht festgestellt werden**. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritatzuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich nicht.

### Erhebung des Solidaritatzuschlags

Durch **die Teilabschaffung des Solidaritatzuschlags** mussen den Solidaritatzuschlag **nur noch „Besserverdienende“** zahlen. Fur den Veranlagungszeitraum **2025 betragt die Freigrenze**, die sich auf die Lohnsteuer oder die veranlagte Einkommensteuer bezieht, **19.950 EUR** bei der Einzelveranlagung und **39.900 EUR bei der Zusammenveranlagung**.

**Beachten Sie** | Wird die Freigrenze uberschritten, wird der Solidaritatzuschlag **nicht sofort in voller Hohe** erhoben (**Milderungszone**).

**MERKE** | Fur Kapitalgesellschaften wurde der Solidaritatzuschlag nicht angepasst, sie zahlen also weiterhin den vollen Solidaritatzuschlag i. H. von 5,5 %. Dies gilt auch bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalertrage.

**Quelle** | BVerfG, Urteil vom 26.3.2025, Az. 2 BvR 1505/20 sowie PM Nr. 30/2025 vom 26.3.2025